

# Groß-Wartenberg Kreis-Blatt

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. — Bezugspreis durch die Post oder durch Boten frei in's Haus vierteljährlich 60 Mk. — Der Preis ist freibleibend.

Anzeigenpreis: die 4 gespaltene Petitzeile oder deren Raum 5.— Mk; Reklamezeilen: 10.— Mark. Anzeigenannahme spätestens an den Vortagen früh.

Schriftleitung, Druck und Verlag: Waldemar Grobe, Groß Wartenberg.

Nr. 90

Sonnabend, den 11. November

1922

## Verfügungen des Landrats.

### Allgemeine Verordnungen u. Verfügungen.

#### Nachträgliche Erhöhung der Getreidepreise für das erste Drittel der Umlage.

Durch das Reichsgesetz zur Abänderung des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide aus der Ernte 1922 vom 27. Oktober 1922 werden die im § 50 Abs. 1 des Gesetzes über Regelung des Verkehrs mit Getreide vom 4. Juli 1922 festgesetzten Preise für das erste Drittel der Umlage mit rückwirkender Kraft für alle aus der Ernte 1922 getätigten Ablieferungen wie folgt erhöht:

Für die Tonne Roggen auf	28 300 Mk.
" " " Weizen "	30 300 "
" " " Gerste "	27 000 "
" " " Hafer "	25 500 "

Die Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, wird den Unterschied auf die bereits zu den bisherigen Preisen abgelieferten Mengen mit möglichster Beschleunigung den Kommunalverbänden nachvergüten. Eine Zahlung von Zinsen kommt nicht in Frage.

Groß Wartenberg, den 6. November 1922.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Kreisgetreidestelle.

### Bekanntmachung.

Durch Beschluß des Kreis Ausschusses vom 7. November 1922 sind die Krankenhausgebühren mit Wirkung vom 15. November 1922 ab wie folgt festgesetzt:

1. für Ortsarme des Kreises 80 M.
2. für Personen, die vom Bandarmenverbande gepflegt werden 140 "
3. für Kranke, welche in gemeinschaftlichen Krankensälen liegen und besondere Wartung und Pflege nicht beanspruchen, ferner — unter den gleichen Voraussetzungen — für

- Mitglieder der Ortskrankenkasse die im Kreise ihren Sitz haben, sowie der Landkrankenkasse 120 "
4. für Kranke, die besondere Wartung und Pflege beanspruchen (Geistesranke, Tuberkulose) 160 "
5. für Privatzimmer mit Verpflegung 240 "
6. für kreisfremde Personen, welche in gemeinschaftlichen Krankensälen liegen und besondere Wartung und Pflege nicht beanspruchen 200 "
7. für kreisfremde Personen bei Gewährung eines Privatimmers 320 "
8. für Reichsausländer bis zu 1200 "
9. für Reichsausländer bei Gewährung eines Privatimmers bis zu 2000 "
10. für Personen, die von kreisfremden Krankenkassen überwiesen werden 160 "

Für besondere Aufwendungen, für besonders Pflegepersonal, Assistenz bei Operationen, kostspielige Verbände, Weine, Stärkungsmittel usw. wird stets besonders liquidiert, in den Fällen zu 2 bis 10, werden auch die Selbstkosten für Arznei und Verbandmittel besonders in Rechnung gestellt, in den Fällen zu 1 sind die Kosten für Arzneien und gewöhnliche Verbandmittel in den Gebühren mit inbegriffen.

In den Fällen zu 4 kann, wenn es sich um minderbemittelte Personen handelt, die die Krankenhauskosten aus eigenen Mitteln zahlen, durch den Kreis Ausschuß Herabsetzung der Gebühr bis auf 80 Mark gewährt werden.

Aufnahme- und Entlassungstag werden als ein Tag gerechnet.

Groß Wartenberg, den 9. November 1922.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

### Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (G. S. S. 330), in der Fassung des Gesetzes vom 8. Juli 1920